



wts

AUSGABE 01/2025

# TAX WEEKLY

**BMF: Neues Anwendungsschreiben zum Umwandlungssteuergesetz – Umwandlungssteuererlass (UmwStE)**

Bereits am 11.10.2023 hatte das BMF einen mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (Umwandlungssteuererlass – UmwStE) veröffentlicht (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 36/2023). Mit [BMF-Schreiben vom 02.01.2025](#) wurde nunmehr der finale neue Umwandlungssteuererlass veröffentlicht. Dieser findet auf alle offenen Fälle Anwendung und ersetzt insoweit das BMF-Schreiben vom 11.11.2011. Hat sich die Rechtslage zwischen Verwirklichung des Besteuerungstatbestands und dem 02.01.2025 maßgeblich geändert, gilt dies nur, soweit die Anwendung des neuen UmwStE zu der im Einzelfall maßgeblichen Rechtslage nicht in Widerspruch steht.

Gegenüber dem BMF-Entwurf haben sich noch einige Änderungen ergeben. Eingearbeitet wurden u.a. auch zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Änderungen und neu ergangene BFH-Rechtsprechung. Insbesondere auf nachfolgende Änderungen gegenüber dem BMF-Entwurf wird hingewiesen:

- › **Sog. einbringungsgeborene Anteile:** Im Zuge des JStG 2024 wurden die Sonderregelungen für sog. einbringungsgeborene Anteile mit Wirkung zum 01.01.2025 abgeschafft. Die ehemals einbringungsgeborenen Anteile wurden stattdessen in den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 6 EStG-E überführt. Diesbezüglich finden sich an einigen Stellen entsprechende Änderungen im neuen UmwStE.
- › **Rn. 01.32 UmwStE:** Im Zusammenhang mit den Umwandlungen nach § 1 UmwG (inländische Umwandlungen) vergleichbaren ausländischen Vorgängen wurde eingefügt, dass eine notarielle Beglaubigung oder vergleichbare Formerfordernisse nicht entscheidend für die Berücksichtigung ausländischer Kapitalerhöhungsverbote oder Wahlrechte sind, soweit diese der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Vorgangs nach ausländischem Recht nicht entgegenstehen und kein gravierender Mangel vorliegt (vgl. Rn. 01.23).
- › **Rn. 01.38 UmwStE:** Das Strukturmerkmal „kraft Gesetzes“ ist bei Spaltungen, auf die das UmwG keine Anwendung findet, unbeachtlich, wenn der ausländische Staat keine partielle Gesamtrechtsnachfolge vorsieht und die Vermögensübertragung in einem einheitlichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger an die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers erfolgt. Siehe dazu auch den gesonderten Beitrag in diesem Newsletter zum BMF-Schreiben vom 02.01.2025 (Aufhebung des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 – Keine Anwendung der Grundsätze der BFH-Urteile VIII R 9/19 und VIII R 15/20 vom 01.07.2021 auf Abspaltungen i.S.d. § 15 UmwStG).
- › **Rn. 03.01 UmwStE:** Die steuerliche Schlussbilanz ist dem zuständigen Finanzamt nach § 3 Abs. 2a UmwStG (Neuregelung aus dem JStG 2024) spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 AO maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b EStG gilt für die steuerliche Schlussbilanz entsprechend. Vgl. ebenso Rn. 11.02 UmwStE.
- › **Rn. 03.04 UmwStE:** Der Satz „§ 5b EStG gilt für die steuerliche Schlussbilanz entsprechend.“ wurde gestrichen.
- › **Rn. 03.05 UmwStE:** Bei im Zuge der Verschmelzung übertragenen Verpflichtungen ist eine Aufwandsverteilung entsprechend § 4f EStG vorzunehmen, soweit die übertragenen Verpflichtun-

gen in der Steuerbilanz i.S.d. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG des übertragenden Rechtsträgers Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben und die Verpflichtungen in der steuerlichen Schlussbilanz mit dem gemeinen Wert oder einem Zwischenwert anzusetzen sind. Laut BMF-Entwurf sollte eine solche Aufwandsverteilung noch ausscheiden.

- › Rn. 03.09a UmwStE: Wird durch die Umwandlung ein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter begründet, sind diese nur dann mit dem gemeinen Wert anzusetzen, sofern nicht aufgrund einer Besteuerung im anderen Staat nach § 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG ein niedrigerer Wert anzusetzen ist (entsprechend so nun auch in Rn. 03.13 UmwStE).
- › Rn. 03.16 UmwStE: Die Voraussetzung, dass die übertragenen Wirtschaftsgüter Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft oder der natürlichen Person werden müssen, liegt ebenfalls nicht vor, wenn die übertragenen Wirtschaftsgüter ertragsteuerlich dem Betriebsvermögen des Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft im Rahmen des sog. Treuhandmodells zuzurechnen sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO).
- › Rn. 03.20a UmwStE (neu): Ist ein übertragenes Wirtschaftsgut aufgrund des Ausschlusses oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechtes i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG in der steuerlichen Schlussbilanz mit dem gemeinen Wert anzusetzen, kann auf Antrag ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet werden (§ 4g Abs. 1 Satz 4 EStG).
- › Rn. 05.05 UmwStE (Einlagefiktion nach § 5 Abs. 2 UmwStG): Nach § 5 Abs. 2 UmwStG gelten die Anteile an der übertragenden Körperschaft i.S.d. §§ 17 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG für die Ermittlung des Übernahmeergebnisses als zum steuerlichen Übertragungstichtag mit den Anschaffungskosten in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt. (Gesetzesänderung aus dem JStG 2024).
- › Rn. 13.10 UmwStE (Ansatz der Anteile mit dem Buchwert oder den Anschaffungskosten): Der Antrag ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung bei dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt zu stellen (JStG 2024).
- › Rn. 15.22 ff. UmwStE: Einarbeitung der Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 (Verschärfung der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre bei Umstrukturierungen).
- › Rn. 15.41 UmwStE (Kürzung verrechenbarer Verluste, verbleibender Verlustvorträge, nicht ausgeglichener negativer Einkünfte, eines Zinsvortrags und eines EBITDA-Vortrags, § 15 Abs. 3 UmwStG): Erfolgt die Abspaltung auf einen unterjährigen steuerlichen Übertragungstichtag, gelten die Grundsätze in dem BMF-Schreiben vom 28.11.2017, BStBl I S. 1645, Rn. 33 bis Rn. 38, entsprechend. Rn. 37 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I S. 1645, ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Fall einer Abspaltung auf einen unterjährigen steuerlichen Übertragungstichtag bei einem Organträger das zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugerechnete negative Organeinkommen einer Organgesellschaft nicht der Verlustabzugsbeschränkung des § 15 Abs. 3 UmwStG unterliegt. Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres gehen für die Anwendung der Zinsschranke nicht unter.
- › Rn. 18.05 UmwStE (Missbrauchstatbestand des § 18 Abs. 3 UmwStG): Die Änderung betrifft den mit JStG 2024 als Reaktion auf Gestaltungen zur Umgehung von § 18 Abs. 3 Satz 2 UmwStG neu eingefügten § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG zur Gewerbesteuerbelastung bei mittelba-

ren Übertragungen. Diese gesetzliche Regelung stellt ausdrücklich klar, dass ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch der Gewerbesteuer unterliegt, soweit ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt. Die Regelung ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 17.05.2024 (Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs) liegt.

- › Rn. 18.09 UmwStE: Aus dem Anwendungsbereich von § 18 Abs. 3 UmwStG wurden stille Reserven des Betriebsvermögens, das erst im Zuge der Umwandlung oder danach gebildet wurde, ausgenommen (Umsetzung des BFH-Urteils vom 14.03.2024 (IV R 20/21), vgl. TAX WEEKLY # 15/2024).
- › Rn. 20.19 UmwStE: Einarbeitung des neuen § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG aus dem JStG 2024, mit dem klargestellt wurde, dass entsprechend der bestehenden Verwaltungsauffassung Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen sind. Damit ist ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nicht möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten ergeben würden.
- › Rn. 22.13 UmwStE: Wie zum sog. Einbringungsgewinn I schon im BMF-Entwurf geregelt, wird nun auch für den sog. Einbringungsgewinn II klargestellt, dass die Ausnahme aus der Gewerbesteuer für den Fall, dass schon die Einbringung zum gemeinen Wert nach § 7 Satz 2 GewStG nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen wäre, auch gilt, wenn nicht sämtliche miteingebrachten Anteile in einem Vorgang veräußert werden.
- › Rn. 24.07 UmwStE: § 24 UmwStG ist nur anwendbar, wenn der Einbringende als Gegenleistung für die Einbringung auch Gesellschaftsrechte erwirbt. Im BMF-Entwurf war dieser Satz noch mit „soweit“ formuliert.
- › Rn. Org. 02 UmwStE: Unter „Fortsetzung einer Organschaft im Verhältnis zum übernehmenden Rechtsträger“ wird nun im finalen UmwStE anders als im BMF-Entwurf erläutert, dass bei Verschmelzung des Organträgers der übernehmende Rechtsträger hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) auch dann nach § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers eintritt, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird. Dies gilt auch für das Merkmal der Zuordnung der Beteiligung an der Organgesellschaft zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG (BFH vom 11.07.2023, I R 36/20 und I R 45/20). Entsprechende Änderungen ergeben sich für die Rn. Org. 06 (Aufspaltung), Org. 07 (Abspaltung) und Org. 08 (Ausgliederung) UmwStE.
- › Rn. Org. 13 f. und 19 UmwStE: Die gegenüber dem BMF-Entwurf geänderten Aussagen in Rn. Org. 02 gelten nun auch in Bezug auf die Begründung einer Organschaft nach Einbringung i.S.d. § 20 UmwStG entsprechend.
- › Rn. Org. 15 und 19 UmwStE: Die gegenüber dem BMF-Entwurf geänderten Aussagen in Rn. Org. 02 f. gelten nun auch in Bezug auf die Begründung einer Organschaft nach Anteils-tausch i.S.d. § 21 UmwStG entsprechend.
- › Rn. K. 02, 18a und 19 UmwStE: Änderungen gegenüber dem BMF-Entwurf im Zusammenhang mit § 29 KStG.

**BMJ: Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2023**

Auf der Homepage des BMJ wurde kundgetan, dass das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem BMJ gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2023 am 31.12.2024 endet, vor dem 01.04.2025 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

**BMF: Aufhebung des BMF-Schreibens vom 19.05.2022 – Keine Anwendung der Grundsätze der BFH-Urteile VIII R 9/19 und VIII R 15/20 vom 01.07.2021 auf Abspaltungen i.S.d. § 15 UmwStG**

Mit [BMF-Schreiben vom 02.01.2025](#) hat die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 aufgehoben. Dabei handelte es sich um den Nichtanwendungserlass bezüglich der Grundsätze der BFH-Urteile VIII R 9/19 und VIII R 15/20 vom 01.07.2021 auf Abspaltungen i.S.d. § 15 UmwStG.

Der VIII. Senat des BFH hatte mit Urteilen vom 01.07.2021 (VIII R 9/19 und VIII R 15/20) entschieden, dass der Begriff der Abspaltung in § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG typusorientiert auszulegen ist und in Drittstaatenfällen keine partielle Gesamtrechtsnachfolge („kraft Gesetzes“) voraussetzt, sofern der ausländische Staat eine solche nicht vorsieht und die Vermögensübertragung einerseits und die Zuteilung der Anteile am übernehmenden Rechtsträger andererseits in einem einheitlichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. TAX WEEKLY # 37/2021).

In dem nun aufgehobenen BMF-Schreiben vom 19.05.2022 hatte die Finanzverwaltung ergänzend zur Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt klargestellt, dass diese Urteilsgrundsätze auf Abspaltungen i.S.d. § 15 UmwStG nicht anzuwenden sein sollen. Insoweit sollten weiterhin die für die Vergleichbarkeit maßgeblichen Kriterien der Rn. 01.36 des BMF-Schreibens vom 11.11.2011 (BStBl I S. 1314) gelten (vgl. TAX WEEKLY # 17/2022). Diese Sichtweise hat die Finanzverwaltung nun aufgegeben.

Nach dem neuen Umwandlungssteuererlass vom 02.01.2025 (dort Rn. 01.38) ist das Strukturmerkmal „kraft Gesetzes“ bei Spaltungen, auf die das UmwG keine Anwendung findet, unbeachtlich, wenn der ausländische Staat keine partielle Gesamtrechtsnachfolge vorsieht und die Vermögensübertragung in einem einheitlichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger an die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers erfolgt.

**BMF: Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung; Änderung des BMF-Schreibens vom 17.03.2021**

Mit [BMF-Schreiben vom 20.12.2024](#) hat die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben vom 17.03.2021 geändert. In diesem BMF-Schreiben hatte die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für die sinn-gemäße Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG für Fälle, die den Urteilen des BFH vom 22.05.2019 (I R 11/19) und vom 18.12.2019 (I R 59/17) gleichgelagert sind, erläutert (vgl. TAX WEEKLY # 11/2021).

Mit den genannten Urteilen hatte der BFH entschieden, dass sowohl die sog. erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 Abs. 6 und 6a AStG als auch die allgemeine Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 Abs. 1 AStG in Drittstaatenkonstellationen an der Kapitalverkehrsfreiheit zu messen sind. Das gelte jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige nachweise, dass die Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht auf einer künstlichen Gestaltung beruhe (Entlastungsbeweis). Diese Nachweismöglichkeit müsse dem Steuerpflichtigen jedoch nur dann gewährt werden, wenn rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen des Drittstaates gegenüber den deutschen Steuerbehörden bestünden, die es tatsächlich ermöglichen, gegebenenfalls die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen.

Die Finanzverwaltung stellte mit dem BMF-Schreiben vom 17.03.2021 klar, dass § 8 Abs. 2 AStG bei Beteiligung an Gesellschaften, die in Drittstaaten ansässig sind, ebenfalls sinngemäß anzuwenden ist. Dies setzt allerdings voraus, dass die in dem BMF-Schreiben (unter III.) ausführlich erläuterten Anforderungen an die Amtshilfe in Drittstaatenfällen erfüllt sind.

Die nunmehr mit BMF-Schreiben vom 20.12.2024 vorgenommenen Änderungen am BMF-Schreiben vom 17.03.2021 sind im Folgenden durch Streichung/Unterstreichung kenntlich gemacht.

Für den Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 AStG gelte, dass

- eine gezielte Nutzziehung der Ressourcen im Aufnahmestaat vorliegen müsse, z.B. gut ausgebildetes Personal oder günstige Produktionsbedingungen im Rahmen der Beschaffungsmarktaktivität oder z.B. besondere Kundennähe im Rahmen der Absatzmarktaktivität. Die Ausübung der Geschäftstätigkeit im Aufnahmestaat müsse hierbei einen relevanten Umfang erfordern und erreichen. Die Teilnahme am dortigen Marktgeschehen müsse aktiv, ständig und nachhaltig sein. ~~Für Kapitalanlagegesellschaften bedeute dies, dass der Kapitalbeschaffungs- oder Investitionsmarkt im Aufnahmestaat liegt. Gleiches gelte für Kapitalanlagegesellschaften.~~ Nicht ausreichend sei beispielsweise die Anmietung von Büroräumlichkeiten bzw. eine nur geringfügige Wahrnehmung von Funktionen, insbesondere wenn die Wahrnehmung dieser Funktionen nicht ortsgebunden ist;
- die Zwischengesellschaft nicht nur personell, sondern auch sachlich angemessen ausgestattet sein müsse, so dass sie in der Lage ist, die angestrebten wirtschaftlichen Kernfunktionen selbständig auszuüben;
- die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen durch die ausländische Gesellschaft selbst getroffen werden müssen. Die Gesellschaft müsse ihre wirtschaftliche Kernfunktion selbst ausüben. Dies sei nicht der Fall, wenn die Gesellschaft ihre wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit durch Dritte besorgen lasse. Unschädlich sei eine Besorgung durch nahestehende Personen im gleichen Staat, wenn diese die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft unter Einsatz ihrer eigenen sachlichen und personellen Ausstattung ausüben.

Die Substanzerfordernisse des § 8 Abs. 2 AStG müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung im Hinblick auf die jeweiligen passiven Einkünfte (§ 8 Abs. 1 AStG) erfüllt werden.

Die nachfolgenden letzten beiden Absätze der Tz. II des BMF-Schreibens vom 17.03.2021 sind nicht mehr anzuwenden:

~~„Des Weiteren hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft keine rein künstliche Gestaltung darstellt. Eine solche rein künstliche Gestaltung liegt allgemein in jeder Vorkehrung, deren Hauptziel oder eines derer Hauptziele darin besteht, durch Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erzielte Gewinne künstlich in Drittstaaten oder~~

Gebiete mit niedrigem Besteuerungsniveau zu transferieren (vgl. Urteil des EuGH vom 26.02.2019 in der Rs. C-135/17, „X“, ECLI:EU:C:2019:136, Rz. 84 sowie Urteile der Großen Kammer vom 26.02.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-115/16, C-118/16, C-119/16 und C-299/16 (N Luxembourg 1 u.a., ECLI:EU:C:2019:134) sowie in den verbundenen Rechtssachen C-116/16 und C-117/16 (T Danmark u.a., ECLI:EU:C:2019:135).

Folglich sind über die vorgenannten Substanzerfordernisse hinaus triftige wirtschaftliche, d. h. außersteuerliche, Gründe für die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft darzulegen und nachzuweisen. Dazu gehört der Nachweis, dass keiner der Hauptzwecke der Beteiligung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.“

Abschließend ordnet das BMF-Schreiben vom 20.12.2024 an, dass im Übrigen die im neugefassten AStG-Erlass (BMF-Schreiben vom 22.12.2023) zum Entlastungsbeweis nach § 8 Abs. 2 bis 4 AStG in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung veröffentlichten Grundsätze in allen noch offenen Fällen für die Prüfung des Entlastungsbeweises in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung des § 8 Abs. 2 AStG insoweit zu berücksichtigen sind, als sich die beiden Fassungen des Gesetzes entsprechen.

### **BMF: Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM); Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Mit [BMF-Schreiben vom 13.12.2024](#) hat die Finanzverwaltung mit Wirkung ab dem 01.01.2025 die BMF-Schreiben vom 08.11.2018 und vom 07.11.2019 ersetzt.

**Alle am 09.01.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX R 5/23</a>	15.10.2024	Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist einkommensteuerpflichtig
<a href="#">V R 15/23</a>	29.08.2024	Umfang der Besteuerung nach Durchschnittssätzen bei einer Putenmast
<a href="#">VII R 38/22</a>	12.11.2024	Kein dual-use bei Ausnutzung der Transporteigenschaft von Rauchgas aus der Verbrennung von Erdgas
<a href="#">VII R 28/21</a>	17.09.2024	Zollwertrechtliche Behandlung von Druckvorlagen für Umschließungen, Beistellungen sowie auf Beistellungen entfallender Einkaufsprovisionen; Zollwert von Wareneinzelstellungen
<a href="#">VII R 3/22</a>	17.09.2024	Zur Reichweite der Überprüfungsbefugnis einer Behörde im Einspruchsverfahren
<a href="#">X B 94/23</a>	09.08.2024	Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 29.08.2024 als NV-Entscheidung abrufbar - Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen
<a href="#">XI R 37/21</a>	04.09.2024	Steuerbarkeit von Geschäftsführungsleistungen einer Praxisgemeinschaft; Reichweite der Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL (Rechtslage vor Inkrafttreten des § 4 Nr. 29 UStG)

**Alle am 09.01.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV R 4/23</a>	30.10.2024	Bekanntgabe eines Gewinnfeststellungsbescheids im Fall einer nicht mehr existenten Personengesellschaft
<a href="#">IX B 101/24</a>	13.12.2024	(Fehlendes) Rechtsschutzbedürfnis für eine Akteneinsichtsbeschwerde
<a href="#">IX R 26/23</a>	15.10.2024	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 15.10.2024 IX R 5/23 - Zur Frage der tarifermäßigten Besteuerung des Ersatzes von Verdienstaufschaden
<a href="#">VII B 27/24</a>	19.12.2024	Voraussetzungen für die Einschränkung des Versorgerstatus gemäß § 1a Abs. 7 StromStV
<a href="#">VII R 20/22</a>	15.10.2024	Nichtannahme einer Zollanmeldung wegen Verstoßes gegen ein unionsrechtliches Inverkehrbringungsverbot - keine eigene chemikalienrechtliche Prüfungskompetenz der Zollbehörde - Feststellungswirkung fachbehördlicher Entscheidungen - Auslegung des Unionsrechts
<a href="#">VII R 14/21</a>	07.10.2024	Begriff "Unternehmen in Schwierigkeiten" nach § 2a Abs. 2 Satz 1 StromStG
<a href="#">VIII R 19/22</a>	22.10.2024	Benutzungspflicht des beSt für Steuerberatungsgesellschaften ab dem 01.01.2023; Wiedereinsetzung

**Alle bis zum 10.01.2025 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV D 1 - S 0512/00034/002/097</u></a>	02.01.2025	Kleinbetragsregelung im Erhebungsverfahren
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/19/10001:006</u></a>	02.01.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2024
<a href="#"><u>IV C 2 - S 1978-b/00001/001/001</u></a>	02.01.2025	Aufhebung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022
<a href="#"><u>IV C 2 - S 1978/00035/020/040</u></a>	02.01.2025	Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE)
<a href="#"><u>III C 3 - S 7155-a/19/10001:006</u></a>	02.01.2025	Umsatzsteuer; Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt
<a href="#"><u>BMF-Schreiben &amp; Musterbescheinigung</u></a>	23.12.2024	Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Leipzig**

Sascha Schöben  
Brühl 48  
04109 Leipzig  
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.